

**Betriebliches Hygienekonzept für zeitlich befristete
zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz für die
Brandenburger Theater GmbH**

Stand: 20.01.2022 (11. Überarbeitete Fassung)

Verantwortlich	Geschäftsführerin	Christine Flieger
Erstellt am	20.01.2022	
Erstellt von	Technischer Leiter Sicherheitsingenieur	Denny Petrick-Meusel Fredi Simon

Unterschrift

D. Petrick-Meusel
C. Flieger

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Grundlegende Maßnahmen	3
1.1 Allgemein	3
1.2 Verhalten bei einem Corona-Verdachtsfall	4
1.3 Testung	4
1.4-Einsatzplanung der Beschäftigten	5
Risikogruppen:.....	5
An- und Abreise:.....	5
Ein- und Ausgänge – Kontrollen des G-Status:	5
Teamgröße:	6
1.5-Arbeitsbereiche/Arbeitsmittel	6
Sanitär-, Pausen- und Aufenthaltsräume:	6
Allgemeine Arbeitsbereiche, Werkstätten	7
Arbeitsmittel	7
Reinigung.....	7
2. Probenbetrieb / Künstlerischer Betrieb auf der Bühne	8
2.1 Verhaltensregeln während des Probenbetriebs	8
2.2 Grundflächen und Abstandsregeln	10
Grundflächen:.....	10
Abstände:	10
2.3 Zusätzliche Maßnahmen einzelner Sparten und Gewerke.....	11
Musikdarbietungen:	11
Kostüm:	12
Maske:	12
2.4 Corona-Beauftragte*r.....	12
2.5 Gastspiele im Haus und außer Haus.....	12
3. Besucherkonzept.....	13
3.1 Grundlegende Aufgaben.....	13
3.2 Theaterkassen	14
3.3 Kassenhalle	14
3.4 Einlasspersonal.....	14
Ausstattung:	14
Aufgaben:	14
Weitere Maßnahmen	15
3.5 Gastronomie	15
3.6 Reinigung.....	16
3.7 Lüftung	16
3.8 Kombination von 2G- und 3G-Vorstellungen	16
4. Schlussbetrachtung	17

Vorbemerkungen

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, die Gesundheit aller Beschäftigten, Gäste und Besucher durch die Unterbrechung der Infektionsketten des Coronavirus SARS-CoV-2 zu sichern und die Bevölkerung zu schützen. Sie basieren auf den Vorgaben der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards, der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung Brandenburg und Branchenempfehlungen.

Sämtliche Maßnahmen dieses Dokumentes sind regelmäßig zu evaluieren und ggf. zu erweitern bzw. an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

1. Grundlegende Maßnahmen

1.1 Allgemein

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungswege sind Microaerosole und Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Schutzmaßnahmen sind:

- Eingangskontrollen auf G-Status aller Mitarbeiter, Gäste, Firmen und Künstler am Bühneneingang und Haupteingang Foyer großes Haus.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- **In allen Bereichen ist mind. eine Mund- und Nasenbedeckung (medizinische oder FFP2-Maske) zu tragen. Ausgenommen sind feste Arbeitsplätze mit ausreichendem Abstand oder wenn man sich allein in einem Raum befindet.**
- Keine Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln
- Mit den Händen möglichst nicht ins Gesicht fassen
- Händehygiene (regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife, ggf. Anwendung von Desinfektionsmitteln)
- Husten- und Nies-Etikette beachten (Wegdrehen, in die Armbeuge, Taschentücher nur einmal verwenden)
- Türklinken, Fahrstuhlknöpfe u.a. von vielen Personen angefasste Einrichtungen möglichst nicht mit der vollen Hand/Fingern berühren, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Klinken, Handläufe, Aufenthalts- und Arbeitsbereiche, Duschen und Toiletten werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal desinfiziert.
- Häufiges kräftiges Lüften der Räume und Arbeitsbereiche (Stoßlüftung alle 30 bis 60 Minuten ca. 3 -10 Minuten oder bei vorhanden sein eines CO₂-Messgerätes bei Erreichen einer CO₂-Konzentration von 800-1000 ppm)
- Für Mitarbeiter*innen, Besucher*innen und Firmen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Inhalt: Name, ggf. Firma, aufgesuchter Bereich, Uhrzeit Betreten / Uhrzeit Verlassen der Betriebsstätte.
- Das Betreten des Hauses mit Krankheitssymptome (ähnlich einer leichten Erkältung oder einem grippalen Infekt) ist untersagt. Mitarbeiter sollen bis zur ärztlichen Abklärung zu Hause bleiben

- **Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur für Personen mit einem 3G Status erlaubt, welches am Bühneneingang und Haupteingang kontrolliert wird.**

In Bereichen, wo kein Händewaschen möglich ist, wird Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, insbesondere an Eingangsbereichen.

Es ist darauf zu achten, dass Ansammlungen von Personen vermieden werden.

Alle Mitarbeiter*innen sind verpflichtet, eigenverantwortlich auf das Einhalten der AHA+L Regeln zu achten. Die Aushänge in den einzelnen Bereichen sind zu beachten.

1.2 Verhalten bei einem Corona-Verdachtsfall

- Beschäftigte mit COVID-19-Symptomen (z.B. Fieber, Husten, Atemnot, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns etc.) sind aufzufordern, die Betriebsräume umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Beschäftigten auszugehen. Die betroffenen Personen sollen sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an den Hausarzt, die bundesweite Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Deutschland 116117 oder das zuständige Gesundheitsamt wenden.
- Beschäftigte mit einer bestätigten COVID-19-Infektion sind dringend gebeten, diese Diagnose schnellstmöglich dem Arbeitgeber mitzuteilen. Bei bestätigten Infektionen sind durch das Theater in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt diejenigen Personen zu ermitteln und zu informieren, bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko besteht. Ggf. sind weitere betriebliche Maßnahmen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.
- Ggf. weitere Kontaktpersonen innerhalb des Hauses sind zügig mit dem Betroffenen gemeinsam zu ermitteln, zu kontaktieren und in Quarantäne zu schicken.
- Ausnahme vollständig Geimpfte/geboosterte oder Genesene. Diese brauchen nur in Quarantäne, wenn sie selbst typische Covid-19-Symptome aufweisen. Empfehlung zur Sicherheit der anderen Beschäftigten, sollte auch hier eine Schnell- bzw. PCR-Testung erfolgen.
- **Vollständig geimpft bedeutet: geboostert bzw. 2 Impfungen und die 2. Impfung muss 14 Tage her sein und maximal 3 Monate alt.**
- **Genesene bedeutet: Personen, die nach einer Infektion mit Covid-19 genesen sind (innerhalb der ersten 3 Monate nach Infektion). Nach den 3 Monaten müssen sie eine Impfung erhalten.**

1.3 Testung

- Vom Haus werden den Beschäftigten zweimal wöchentlich Selbsttests angeboten. Auf Wunsch kann der Test im Haus unter Beobachtung durchgeführt und dem Beschäftigten eine Bescheinigung ausgehändigt werden. Die Mitarbeiter sind nicht verpflichtet an dem Test teilzunehmen.
Ausnahme: Anlassbezogene Test z. B. für szenische Proben mit Unterschreitung des Abstandes
- Vollständig Geimpfte und Genesene brauchen nicht an der Testung teilnehmen.

- Anlassbezogen kann auch eine komplexere Testung erforderlich sein z. B. bei szenischen Darstellungen mit Körperkontakt oder Unterschreitung des Sicherheitsabstandes für Personen, die nicht zu der 2G-Gruppe gehören (hier ist alle 48 Std. ein PCR-Test vorgeschrieben)

1.4-Einsatzplanung der Beschäftigten

Risikogruppen:

- Bei Personen, die nach den Richtlinien des RKI als Risikogruppe „sehr hoch“ gelten, muss geprüft werden, ob sie zu Hause, alleine oder unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen arbeiten können (flexible Arbeitszeiten, kein Kontakt zu anderen Kolleg*innen, Abstandsregelungen usw.).
- Ist einem Betriebsangehörigen unklar, ob er zur Risikogruppe zählt, soll er sich umgehend an den eigenen Hausarzt wenden und seinen Status abklären. Ein Attest des Arztes über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Im Einzelfall werden dann die weiteren Einsatzmöglichkeiten festgelegt.
- Bei Schwangeren ist ebenfalls eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen und mögliche weitere Anpassungen der Arbeitsbedingungen anzubieten. Hierbei sollten immer der Betriebsarzt und der Sicherheitsingenieur hinzugezogen werden.

Da die Auswirkungen einer Infektion auf Schwangere derzeit noch nicht zuverlässig bewertet werden können, ist ein erhöhtes Infektionsrisiko aus präventiven Gründen als unverantwortbare Gefährdung einzustufen. Können Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise ergriffen werden, ist ein Beschäftigungsverbot zu prüfen.

An- und Abreise:

- Bei nicht vermeidbarer An- / Abreise mit dem ÖPNV werden medizinische oder FFP2 Masken zur Verfügung gestellt. Der Arbeitsweg sollte möglichst allein, z. B. mit dem Auto, Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt werden.
- Bei Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Personen sind diese regelmäßig und spätestens vor dem Verlassen zu desinfizieren (Lenkrad; Türöffner, Schaltknauf, Schalter usw.) Desinfektionsmittel und Papiertücher werden bereitgestellt.
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, z. B. wenn mehr als 1 Person im Auto ist (maximal 2-3 Personen), ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen (besser FFP2 Masken). **Ausnahme: Alle Insassen sind getestet, vollständig geimpft oder genesen**
- Nach dem Betreten der Betriebsräume sind die Hände gründlich zu waschen (mindestens 20 Sekunden mit Wasser und Seife) und/oder zu desinfizieren.

Ein- und Ausgänge – Kontrollen des G-Status:

Eingang an Pforte/Bühneneingang (dort liegen MNS für Mitarbeiter bereit)

- Kontrolle des G-Status durch externe Firma (Nachweis + Ausweis bereithalten)
- Hände desinfizieren

- Personal und Gäste melden sich an der Pforte an und ab
- Eintrag in Listen
- Sicherheitshinweise an Pforte beachten
- Zuschauereingang:
- Kasse im Foyer großes Haus und Foyer kleines Haus
- Für die Gäste sind dort MNS hinterlegt und können dort für 1€ erworben werden.
- Durchgangsräume (Inspizientenplatz) dürfen nur als Ein- und Ausgang genutzt werden, dort findet kein Aufenthalt statt.

Mit Eintragung in die Listen, erklären Sie damit, dass Sie unser Hygienekonzept zur Kenntnis genommen haben und befolgen.

Teamgröße:

- Arbeitsplätze ohne Dienstplaneinteilung sind zeitlich so abzustimmen, dass Büros möglichst immer nur mit einer Person belegt bzw. so wenig Personen wie möglich zeitgleich anwesend sind.
- Bei Dienstplänen ist darauf zu achten, möglichst nur kleine Gruppen von maximal zwei bis vier Personen einzuteilen.

1.5-Arbeitsbereiche/Arbeitsmittel

Sanitär-, Pausen- und Aufenthaltsräume:

- Generell gilt: kein unnötiger Aufenthalt in den Bereichen.
- Die maximal zulässige Personenanzahl in den Räumen wird jeweils vor Ort deutlich sichtbar ausgehängt (Umkleiden: max. 1 Person auf 4 qm; Aufenthalts- und Pausenräume: 10 m² pro Person).
- **Ausnahme für Aufenthalts- oder Pausenräume: Personenzahl kann erhöht werden, wenn sich nur vollständig Geimpfte oder Genesen hierin aufhalten und der Sicherheitsabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden kann. Gefährdungsbeurteilung erforderlich.**
- In Umkleideräumen sollten sich so wenig Personen wie möglich zeitgleich aufhalten. Die AHA+L Regeln sind durchgängig einzuhalten.
- Zwischen den Umkleidungen zu den Schichtwechseln sollte eine 10-minütige Stoßlüftung in den Räumen durchgeführt werden; erst danach darf die Folgeschicht den Raum betreten.
- Toiletten sollten möglichst einzeln betreten werden. Es darf nur jedes zweite PP-Becken und alle Kabinen benutzt werden. Alle Toiletten in den Betriebsräumen (auch im Zuschauerbereich) sind immer aufgeschlossen und ausreichend mit Seife und Einweg-Handtüchern versehen. Handpflegecreme wird an mehreren Stellen im Haus gegen die trockenen Hände vom vielen Händewaschen / Desinfizieren zur Verfügung gestellt.
- Duschen in Kabinen dürfen benutzt. Gemeinschaftsduschen sollten möglichst nur einzeln benutzt werden.

Allgemeine Arbeitsbereiche, Werkstätten

- Generell gilt: Kein unnötiger Aufenthalt in den Bereichen.
- Die Abstandsregelungen sind in allen Bereichen einzuhalten. Bei allen Bewegungen im Haus und bei Arbeiten im Bühnenbereich ist mind. eine medizinische Maske zu tragen (Ausgenommen sind Darsteller bei Proben und Vorstellungen unter Beachtung der Branchenstandard für den Probenbetrieb - 2G oder PCR-Testung alle 48 Std.). Sind bei anderen Tätigkeiten die Abstandsregelungen nicht einhaltbar, ist ebenfalls eine Mund- und Nasebedeckung zu tragen. Diese wird vom Haus bereitgestellt.
- Die einzelnen Gewerke sollen nach Möglichkeit zeitversetzt in einem Raum arbeiten.
- Pro Person sollten 10 m² Grundfläche vorgesehen werden. Diese kann bei 2G, festgelegten Abstandregelungen, ausreichender Lüftung und CO₂ Überwachung reduziert werden. Bei Besprechungen sind 4 m² pro Anwesende Person zu Planen.
- Auf Besprechungen und Sitzungen sollte weitgehend verzichtet werden. Besser ist die Nutzung elektronischer Medien wie Mail, Video- oder Telefonkonferenzen.
- Vor und nach Besprechungen sollten die Plätze mit fettlösenden (besser desinfizierenden) Reinigern zu reinigen.
- Die maximal zulässige Personenanzahl in den Räumen wird jeweils vor Ort deutlich sichtbar ausgehängt. Es wird ein Anhang 1 zu diesem Maßnahmenkonzept erstellt, in dem die jeweils zulässige maximale Personenanzahl aufgeführt ist.
- Die Arbeitsräume sind regelmäßig, mind. alle 30 bis 60 Minuten kräftig zu Lüften (Stoßlüftung für 3 – 10 Minuten)

Arbeitsmittel

- Arbeitsmittel sollten nur personengebunden verwendet werden. Werden sie von mehreren Personen benutzt (z. B. Telefone, Kopierer, Faxgeräte, Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Leitern usw.), sind sie vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
- PC-Arbeitsplätze möglichst nur personengebunden benutzen. Wenn dies nicht möglich ist, sind die Geräte vor und nach der Benutzung zu desinfizieren.
- Pulten und Touchscreens (Beleuchtung, Ton, Video) sind vor und nach der Benutzung gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren.

Reinigung

- Es ist ein Reinigungsplan für alle Bereiche zu erstellen. In diesem sind die Häufigkeit der Reinigung und die Art der Reinigungsmittel aufzuführen.
- Alle Betriebs- und Publikumsräume des Hauses werden täglich gründlich gereinigt.
- Alle Flächen, die häufig durch viele Personen berührt werden (Türgriffe, Schalter, Handläufe usw.) werden täglich mind. einmal, besser zweimal mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt oder mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.
- Spender für Handdesinfektion befinden sich an allen prädesinierten Stellen (z. B. Zugänge, Flure, Sanitärbereiche usw.)

2. Probenbetrieb / Künstlerischer Betrieb auf der Bühne

2.1 Verhaltensregeln während des Probenbetriebs

- Alle Abstandsregeln (vgl. Punkt 2.2) sind bei Proben strikt einzuhalten.
- Personen mit Verdachtssymptomen dürfen nicht an den Proben teilnehmen und betreten die Räume nicht.
- Personen aus der Risikogruppe dürfen an den Proben nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt und vorheriger Risikoanalyse teilnehmen.
- Das Betreten der Räumlichkeiten ist nur für Personen erlaubt, die einen negativen Antigen-Test (Schnelltest) vorweisen können, vollständig geimpft oder genesen sind. Ein Nachweis ist zu erbringen.
- Beim Betreten und Verlassen der Probenräume müssen sich alle Personen in ausgelegte Listen eintragen. Die Probenpläne sind verbindlich. Abweichungen werden vom Regieassistenten erfasst.
- Türen werden nach Möglichkeit offengelassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren. Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig zwangsweise offengehalten werden.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, werden regelmäßig mit handelsüblichem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.
- Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Aufstellen von Bühnenbildern, Requisiten und sonstigen Einrichtungen (z.B. Tische für die Regie), haben vor Probenbeginn zu erfolgen, um eine Durchmischung mit anderen Personen und Ansammlung von Personen zu vermeiden.
- Bei dem Aufbau von Probendekoration oder Inszenierungen sollte mehr Zeit eingeplant werden, damit die Gewerke (Bühnentechnik, Beleuchtung, Ton usw.) möglichst nacheinander arbeiten können.
- Bei allen Auf- Um- und Abbauten sowie wenn auf Grund der Arbeit die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, ist den Personen zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (medizinische Maske, geeignete Schutzhandschuhe) zur Verfügung zu stellen.
- Headsets oder ähnliche Mikrofone die direkt am Kopf befestigt werden, dürfen nicht benutzt werden (dies gilt auch für Darsteller). Ausnahme: Wenn sie personengebunden sind und nur durch diese Person berührt werden oder alle Beteiligten (Darsteller und Mitarbeiter Ton) 2G bzw. PCR getestet sind.
- Mikrofone oder Funkgeräte, die dichter als 1,5 m vom Körper entfernt benutzt werden, sollten mit einer Schutzfolie versehen werden. Nach Gebrauch ist die Folie unter Beachtung der Hygienevorschriften zu entsorgen.
- Vor Beginn und am Ende von Schauspielproben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Der direkte Körperkontakt bei szenischen Proben ist nicht gestattet. Insbesondere sind Handlungen wie Küssen oder Körperkontakte im Gesicht aufgrund der aktuellen Maßnahmen nicht erlaubt.

Ausnahme: Künstlerisch notwendige körpernahe Szenen oder Szenen mit Körperkontakt. Diese dürfen nur von Darsteller*innen aus der 2G-Gruppe oder mit einer durchgängigen Testung (PCR-Test alle 48 Std.) gespielt werden (Schutzgruppe). Kurzfristig kann von Ungetesteten Darsteller*innen auch eine FFP2 Maske getragen werden. Für alle anderen gelten die AHA+L Regeln.

- Künstlerische Vorgaben rechtfertigen nicht ein Abweichen von diesen Verhaltensregeln.
- Die Weitergabe von Requisiten könnte über Schmierinfektion eine Übertragung des Virus ermöglichen. Deshalb sind Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel wiederkehrende Handhygiene sinnvoll. Die Requisiten sind zu Beginn und am Ende von Proben mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen.
- Umzüge auf der Bühne sind möglichst ohne Hilfestellung zu organisieren. Können auf Grund der Arbeit die Abstandsregeln nicht eingehalten werden sind durch die Ankleider*innen besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten (z. B. Einbeziehung in Schutzgruppe, zusätzliche persönliche Schutzausrüstung (FFP2 Masken, geeignete Schutzhandschuhe).
- Benutzte Kostüme werden nach dem Gebrauch aufgehangen und für mindestens 6 Stunden nicht weiterverwendet oder unter Beachtung der Hygienemaßnahmen gereinigt.
- Schminken sollte, wenn möglich, durch die Darsteller selbst durchgeführt werden. Ist dies nicht möglich sind durch die Darsteller und die Maskenbildner*innen besondere Schutzmaßnahmen einzuhalten. Diese werden gesondert geregelt.
- Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten (Händewaschen und ggf. Desinfektion, kein Körperkontakt; Benutzen von MNB; Husten und Nies-Etikette)
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen, zum Beispiel ist mindestens stündlich eine effektive Querlüftung (mindestens 15 Minuten) durchzuführen. Die vorhandene raumlufttechnische Anlage ist ausreichend für eine kontinuierliche Belüftung und Erneuerung der vorhandenen Luft, so dass auch eine längere Probe ohne Lüftungspause möglich ist. Folgende Luftvolumenströme sollten eingehalten werden:

Körperliche Aktivität	Beispiele	[m ³ /Stunde/ Person
entspanntes Sitzen	Besucher/innen, Zuschauer/innen, Beobachter/innen	50
Aktivitäten im Stehen	szenische Darstellung allgemein, Reinigungsarbeiten, Maschinenbedienung	100
mittelschwere Tätigkeiten im Stehen	Auf- und Abbauarbeiten, anstrengende oder bewegungsintensive szenische Darstellung	150
schwere Tätigkeiten	Artistik, Ballett, Tanz	250

Eine zusätzliche Sicherheit bieten CO₂-Messgeräte. Hierbei ist spätestens bei Erreichen von 1000 ppm eine Lüftungspause zu realisieren.

In der Studiobühne dürfen aufgrund der raumtechnischen Lüftungsanlagen nur max. 100 Personen/Zuschauer sitzen.

- Jeder ist für die Entsorgung seines Müll's selbst verantwortlich. Persönliche Gegenstände können nur in den Garderoben und Schließfächern aufbewahrt werden und dürfen nach der Probe nicht im Theater verbleiben.

2.2 Grundflächen und Abstandsregeln

Die Grundflächen und Abstandsregeln ergeben sich aus der „SARS-CoV-2-Umgangsverordnung Brandenburg“ und folgender Branchenempfehlung:

„SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios für den Proben- und Vorstellungsbetrieb“ von der VBG

Grundflächen:

- Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf der Szenenfläche richtet sich nach der Größe der Räume, entscheidend sind die jeweils erforderlichen Abstandswerte von Personen und die Möglichkeit einer ausreichenden Lüftung. Hierbei soll die oben beschriebene CO₂-Konzentration (<800-1000 ppm) nachvollziehbar eingehalten werden.
- Zu Probenbeginn könnte man 10-20 m² pro Darsteller planen (je nach szenischer Darstellung). Wenn die erforderlichen Abstände von Personen konsequent eingehalten werden, ist auch eine kleinere Grundfläche möglich (z.B. Stimmzimmer für Sprechproben, Lesungen u. ä.).
- Für Ballett oder andere Tanzproben ergibt sich die erforderliche Grundfläche aus den Abstandsregelungen entsprechend der Intensität des Tanzes.
- Personen, die nicht unmittelbar proben (z.B. Regisseure / Regisseurinnen, Lichtregie Tonregie usw.) benötigen im Gegensatz zu den unmittelbar Probenden nur ca. 4 bis 10 m² Grundfläche. Wenn sie durch wirksame Maßnahmen (z.B. Abstand, Schutzscheiben) abgetrennt sind reichen 4 m² aus. Wenn die Witterung es erlaubt, kann unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind, dieses aber verfolgen sollen, sollen per Übertragungstechnik in separaten Räumen beteiligt werden.

Abstände:

Alle Mitwirkenden müssen mindestens 1,5 m Abstand bzw. die in diesem Konzept für die einzelnen Sparten festgelegten Mindestabstände zu anderen Personen einhalten.

- In den Fluren und Treppenhäusern herrscht Maskenpflicht.
- Fahrstühle nur einzeln verwenden, sonst MNS aufsetzen.
- Bei tanzenden Personen gilt ein Abstand von allseitig 1,5 m bis 3m bei sehr intensiven Tanzbewegungen und Überwachung mit einem CO₂ Messgerät.
- Bei singenden Personen gilt ein Abstand untereinander von 3 und in Singrichtung 6 m. Bei ausreichender, CO₂ überwachter Lüftung reichen 3 m in alle Richtungen.
Ausnahme: Wenn ein z. B. ein Chor oder Ensemble nur aus vollständig getesteten oder Genesenen besteht brauchen bei Proben und Vorstellungen untereinander keine Abstandsregeln und Maskenpflicht eingehalten werden.
- Bei Exzessiv sprechenden oder singenden Darstellern ist ein Abstand von 6 m in Sprechrichtung einzuhalten. Dieser kann bei CO₂-Überwachung auf 3 m reduziert werden.
- Musiker halten einen Abstand von 1,5 m zueinander und Blasinstrumente 2 m nach allen Richtungen. (Ausnahme: alle Musiker 2G bzw. PCR-Testung)
- Chorgesang: Siehe oben unter singen. Beim Aufstellen eines Chors in Reihen wird empfohlen, die Sänger*innen auf Lücke versetzt zu stellen.

Personengruppen	Abstand nach vorne	Abstand zu den Seiten
Darsteller*innen zum Zuschauer	3m (bei guter Lüftung und CO ₂ - Wert unter 800 ppm)	
Exzessiv sprechende, singende, tanzende Personen	6m (Ausnahme siehe unten)	3m
Alternativ mit Lüftung	3m	1,5m
Ballett / Tanz		
Geringe Intensität	1,5 – 2m	1,5 – 2m
Mittlere Intensität	4 – 5m	4 – 5m
Hohe Intensität	6m	6m
Musiker*innen	1,5m	1,5m
Instrumente mit Aerosolbildung (Blasinstrumente)	2m (besser 3m)	2m
Alternativ mit Trennwänden	1m	1m
Andere Instrumente	1,5m	1,5m
Alternativ mit MNS	1m	1m
Dirigent*innen	1,5m	1,5m
Chormitglieder	3m	3m
Singen im Freien	3m	1,5m

Der Abstand kann verkürzt werden, wenn die Lüftung mehr als 50m³/h pro Person umwälzt und der CO₂-Wert unter 800ppm ist. Wenn diese Werte eingehalten werden, kann der Abstand bei exzessiv sprechenden, singenden und tanzenden Personen auf 3m in Singrichtung verkürzt werden. Das muss mittels eines Messgeräts dauernd überprüft werden. Das Messgerät ist am Inspizientenpult und auf der Seitenbühne eingerichtet.

Mund-Nasen-Bedeckungen oder Mund-Nase-Schutz stellen keine Alternative zu Abstandsregeln dar.

2.3 Zusätzliche Maßnahmen einzelner Sparten und Gewerke

Musikdarbietungen:

- Wo es instrumentenmäßig möglich ist, sollten Musiker und Musikerinnen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind geeignete Maßnahmen zur Beseitigung und Desinfektion vorzuhalten.
- Die Instrumente dürfen nicht im Probenraum mittels Hindurchblasen gereinigt werden; die Reinigung von Blasinstrumenten sollte vielmehr in separierten Räumen außerhalb des Musiziersettings erfolgen.
- Zur Vermeidung von Schmierinfektionen über kontaminierte Oberflächen sollte auf die Weitergabe von Instrumenten u. ä. verzichtet werden.
- Gemeinsam benutzte Instrumente wie z. B. ein Klavier sind vor und nach Gebrauch sorgfältig zu desinfizieren.

Kostüm:

- Anproben und Kostümfertigung wo es möglich ist, mit Hilfe von Schneiderpuppen durchführen. Anproben auf ein Minimum reduzieren und dabei Mund-Nase-Bedeckungen tragen.
- Hygienestandards beim Umgang mit Probenkostümen einhalten: Wäsche in Körben sammeln und beim Handhaben Handschuhe sowie Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Für den Bereich Kostüm werden zusätzliche Betriebsanweisungen für spezielle Tätigkeiten (z. B. Anproben) erstellt. Hierzu erfolgt eine Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter*innen. Siehe Anhang.

Maske:

- Gesichtsnahe Tätigkeiten, z. B. Schminken sollen durch den Darsteller oder die Darstellerin selbst durchgeführt werden. Wo dies nicht möglich ist, muss der Maskenbildner oder die Maskenbildnerin geeignete persönliche Schutzausrüstungen tragen. Dies sind insbesondere FFP2-Atenschutzmaske, Schutzbrille und Einweghandschuhe. (Ausnahme: alle Beteiligten sind 2G und PCR getestet)
- Die Schminkutensilien sind personalisiert zu verwenden.
- Für den Bereich Maske werden zusätzliche Betriebsanweisungen für spezielle Tätigkeiten (z. B. Schminken) und ein Hygieneplan erstellt. Hierzu erfolgt eine Unterweisung der betreffenden Mitarbeiter*innen. Siehe Anhang.

2.4 Corona-Beauftragte*r

Gemäß des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der VBG wird für jede Probe ein*e „Corona-Beauftragte*r“ bestimmt werden, der der Probe beiwohnt und die Einhaltung der Hygienemaßnahmen kontrolliert. Die „Corona-Beauftragten“ werden entsprechend unterwiesen. Sie haben während der Proben Weisungsbefugnis im Hinblick auf die Einhaltung der Hygienemaßnahmen.

- Corona-Beauftragte sind Regisseure, Bühnenbildner und dessen Assistenten, während der Proben → sie werden vor der ersten Probe unterwiesen
- Während Vorstellungen sind der Chefdienst, der Inspizient und die technischen Vorstände Kontrolleure
- das Einlasspersonal kontrolliert die Zuschauer und koordiniert den Ein- und Auslass

2.5 Gastspiele im Haus und außer Haus

Jedem Gastspiel wird unser Hygienekonzept zur Verfügung gestellt und umgekehrt. Es wird immer das Hausrecht in Anspruch genommen. Die Kontrolle des G-Status wird am Bühneneingang durch die Pfortner kontrolliert. Dazu wird eine Beteiligtenliste der Gäste hinterlegt.

3. Besucherkonzept

3.1 Grundlegende Aufgaben

- Das Publikum muss 2G sein, dies bedeutet:
 - geimpfte, genesene Personen, Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Bedingung: negativer Testnachweis) und Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen (Bedingungen: negativer Testnachweis und die Pflicht, grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen)
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind in allen anderen Lebensbereichen auch nach dem 6. Februar von einer Test- und Maskenpflicht grundsätzlich befreit.
- Maskenpflicht auch auf Sitzplatz (mind. eine Medizinische Maske)
- Erstellung von Bestuhlungsplänen unter Berücksichtigung der z. Z. geltenden Abstandsregelungen und maximalen Besucherzahlen, sowie der Spielsituation (Abstimmung der Pläne mit dem zuständigen Gesundheitsamt).
- Z. Z. geltenden Regelung: Einlass nur für Besucher und Mitwirkende die zu der 3G-Guppe gehören.
Bei Maschineller Belüftung ist eine Schachbrettbestuhlung mit 1 m Abstand möglich.
- Entwicklung eines Leitsystems für Besucher mit:
 - Abstands- und Wegmarkierungen am Boden sowie Absperr- bzw. Gurtpfosten
 - Getrennte Ein- und Ausgänge
 - Vermeidung von gegenläufigen bzw. sich kreuzende Besucherführung
- Festlegen der Tragepflicht von mind. medizinischen Masken für Besucher und Mitarbeiter im gesamten Öffentlichkeitsbereich. Die **Maske darf nicht vom Publikum am Sitzplatz nach abgeschlossenem Einlass abgenommen werden.**
- Verkauf von Masken an Besucher, die keine Masken mithaben.
- Verlassen Besucher während der Vorstellung die Plätze müssen Mund- und Nasebedeckungen getragen werden.
- Deutliche Beschilderung zu Zuschauerraum, Gastronomie, Sanitärräumen usw.
- Aufstellen einer ausreichenden Anzahl von Händedesinfektionen
- Bereitstellen von Sitzmöglichkeiten für bedürftige Personen unter Beachtung der Abstandsregel
- Gewährleistung von ausreichenden Lüftungsmaßnahmen
- Die Besuchergarderoben sind gesperrt. Die Besucher nehmen die Garderobe mit zu ihren Plätzen.
- Pausen während Veranstaltungen sind erlaubt, wenn es nötig ist, z.B. bei Stücklängen von über 100 Minuten oder Pausenumbauten u.ä. Der kurzzeitige Aufenthalt (20 Minuten) in den Foyers ist mit MNS und bei 3G bzw. 2G-Vorstellungen sowie der Lüftungsanlagen möglich
- Kommunikation des Hygieneplanes bzw. die Regelungen des Hauses an das Publikum durch Aushänge, Durchsagen im Foyer (auf Deutsch und Englisch), auf der Homepage, in den sozialen Medien, im Webshop usw.

3.2 Theaterkassen

- Ausstattung des Kassenbereichs mit einer Glas- bzw. Plexiglasscheibe (untere Öffnung ca. 15 cm). Hinter der Scheibe müssen die Mitarbeiter(innen) der Theaterkasse keinen Mund-Nasen-Schutz tragen (Ansonsten zur Verfügung stellen von Mund- und Nasebedeckung).
- Personengebundenen Arbeitsplatz für den/die jeweilige*n Mitarbeiter*in. Ansonsten vor und nach der Arbeit alle berührten Flächen desinfizieren. Ggf. abwaschbare Folie auf den Tastaturen.
- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel für jeden Kassenarbeitsplatz
- Feststellung der Personalien (Kontaktdaten) beim Kauf der Eintrittskarte (von allen Besuchern)
- Bitte an Kunden möglichst bargeldlos zu bezahlen
- Schulung/Unterweisung der Kassenmitarbeiter(innen)
- Besonderer Schutz von Risikogruppen (Abklärung über Hausarzt)
- Regelmäßige Stoßlüftung der Kassenarbeitsplätze oder gleichwertige Lüftungsmaßnahmen
- Regelmäßige Handdesinfektion/Hände waschen
- Beachtung aller geltenden Hygienemaßnahmen des Hauses

3.3 Kassenhalle

- In der Kassenhalle durch Personenleitsysteme und Bodenmarkierungen sicherstellen, dass der Kontaktabstand von >1,5 m eingehalten wird. Das gilt auch für die Begegnung von kommenden und gehenden Kunden.
- Hygieneregeln (z. B. Aushang „Sei Fair – mach mit“) und „Verhaltensregeln in der Kassenhalle“ aushängen.
- Kunden möglichst um bargeldloses Bezahlen bitten.
- Kassenhalle vor dem Öffnen reinigen und berührbare Flächen desinfizieren.
- Ggf. Bodenmarkierung vor dem Zugang zur Kassenhalle

3.4 Einlasspersonal

Ausstattung:

- Ausstattung der Mitarbeiter*innen mit Mund- und Nasebedeckungen.
- Bereitstellung von Händedesinfektionsmittel für die Mitarbeiter*innen
- Festlegung der Anzahl, Standort und Aufgaben der Mitarbeiter*innen
- Info-Stand (unter Einhaltung der Abstandsregel und Einzelabfertigung)?

Aufgaben:

- Kontrolle der Identität der Karteninhaber entsprechend der beim Kauf hinterlassenen Kontaktdaten und des Personalausweises.
- Kontrolle des Testnachweises, Impfstatus oder Bescheinigung über Genesen (3G-Gruppe)
- Kontrolle der Eintrittskarten mittels Scanner und auf Abstand
- Überwachung der Einhaltung der Maskentragepflicht sowie der Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln

- Kommunikation bzw. Meldung von Verdachtsfällen an den Leitungsdienst
- Verkauf von Programmheften und Schutzmasken
- Hilfe beim Finden der Plätze im Zuschauerraum
- Auflösen von Personenstaus und Personenansammlungen (z. B. vor Toiletten)
- Betreuer mit besonderen Aufgaben (z. B. Schwangere, Rollstuhlfahrer, Ältere)
- Kontrolle des Zugangs zu den internen Bereichen des Theaters
- **Einlasspersonal kann 3G sein. Wenn nicht geimpft oder genesen, dann tagesaktuelle Testungen und durchgängig eine FFP2-Maske tragen.**

Weitere Maßnahmen

- Schulung und Unterweisung des Einlasspersonals
- Besonderer Schutz von Risikogruppen
- Regelmäßige Händedesinfektion/Hände waschen für alle Mitarbeiter*innen

3.5 Gastronomie

- Nur in Theaterklausen
- Es gilt 2G+
- Zugang haben nur vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene, die einen aktuellen, negativen Testnachweis vorzeigen (nicht älter als 24 Stunden). Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben, und alle Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Die Testpflicht gilt auch nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vollständig geimpft oder nachweislich genesen sind (Impf- bzw. Genesenennachweis). Nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schülern haben mit dem Testnachweis im Rahmen der regelmäßigen Schultestungen (Selbsttest) Zutritt.
- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind in allen anderen Lebensbereichen auch nach dem 6. Februar von einer Testpflicht grundsätzlich befreit.
- Anbringen von Abtrennungen aus Plexiglas an Bars/Tresen
- Anordnung von Tischen und Stühlen unter Einhaltung der Abstandsregel oder Verzicht auf Sitzgelegenheiten, dafür Stehtische auf Abstand stellen. Begrenzung der Personenzahl an den Tischen/Stehtischen.
- Abwaschbare Speisen- und Getränkekarten
- Tragen des Mund- und Nasenschutzes für alle Mitarbeiter*innen
- Regelmäßige Händedesinfektion für alle Mitarbeiter*innen
- Ausgabe von Getränken möglichst in Flaschen. Bei Verwendung von Gläsern und Geschirr sind diese gründlich und rundum zu spülen.
- Vermeidung von Personenansammlungen an der Bar/Tresen durch deutliche Bodenmarkierungen
- Verkürzung der Reinigungsintervalle
- Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter*innen
- Beachtung aller geltenden Hygienemaßnahmen des Hauses

3.6 Reinigung

- Reinigung/Desinfektion der Böden der Öffentlichkeitsbereiche (Verkürzung der Reinigungsintervalle/Festlegung eines festen Turnus, Erstellung eines Reinigungsplanes und Dokumentation der Reinigung)
- Reinigung/Desinfektion von:
stark frequentierter Türen (Saal, Toiletten, Kasse, Foyer usw.) und deren Türklinken
Oberflächen und Plexiglaswände
Handläufen
Tischen und Sitzmöglichkeiten
Sanitärbereichen (mit Waschbecken, Armaturen, Spülbecken, Toilettenbecken vor jeder Veranstaltung)
- Verwendung von Mülleimer mit Deckel und Müllsäcken und regelmäßige Entsorgung

3.7 Lüftung

- Die Lüftungsanlagen werden auf Frischluft geschaltet.
- Die Lüftungsanlagen werden spätestens 45 min vor Einlass eingeschaltet und laufen durchgehend, bis die letzte Person den Veranstaltungsraum verlassen hat.
- Räume ohne maschinelle Lüftung werden mindestens stündlich für mindestens 10 min stoßgelüftet.
- Die Anlagen sind auf Stufe Maximal zu stellen.
- **In der Studiobühne dürfen aufgrund der raumtechnischen Lüftungsanlagen nur max. 100 Personen/Zuschauer sitzen.**

3.8 Kombination von 2G- und 3G-Vorstellungen

Kombination bedeutet: 2G oder 3G auf der Bühne und nur 2G(mit Maske auf Platz) im Zuschauersaal.

Die Kombination von 2G- und 3G-Veranstaltungen ist nur in folgenden Räumen möglich: großes Haus, Studiobühne, Foyer großes + kleines Haus und Probebühne.

Es muss nur ein 3m-Abstand zwischen der Bühne und der ersten Zuschauerreihe bestehen sowie die bestehenden Lüftungsanlagen auf Stufe Maximal stehen und eine CO-2 Überwachung stattfinden. Der CO-2-Wert darf die 1000ppm nicht überschreiten.

Eine 20-minütige CO-2 Überschreitung ist möglich.

In der Studiobühne dürfen aufgrund der raumtechnischen Lüftungsanlagen nur max. 100 Personen/Zuschauer sitzen.

Die nicht aufgezählten Bereiche bleiben bei 3G (Büros, Konferenzräume, Ballettsaal, Garderoben).

4. Schlussbetrachtung

Für die Umsetzung dieses Maßnahmenkonzeptes zum Infektionsschutz wird ein*e Koordinator*in für Infektionsschutz benannt. Diese*r stimmt sich mit der Geschäftsleitung, den Vorgesetzten und dem Sicherheitsingenieur / Betriebsarzt bei Realisierung der Infektionsschutzmaßnahmen ab.

Als Koordinator für Infektionsschutz wird benannt:
Denny Petrick-Meusel und Marcus Ungermann.

Alle Beschäftigten sind durch die Vorgesetzten und die jeweiligen Abteilungsleiter zu unterweisen. Diese sind auch vor Ort die Verantwortlichen für die Kontrolle und Einhaltung der Maßnahmen in den Teams und Arbeitsgruppen.

Anlagen:

1. Raumkapazitäten
2. Aushang Regeln
3. Betriebsanweisung Coronavirus
4. Betriebsanweisung Anproben
5. Betriebsanweisung Maske
6. Betriebsanweisung Dienstfahrzeuge
7. Kontaktnachverfolgung